

Bundessportgericht

2/2008

Beschluss

Auf die Beschwerde des TSV Altenholz vom 23.05.2008 gegen den Bescheid des Vorsitzenden des Bundessportgerichts vom 11.05.2008 hat das Bundessportgericht des Deutschen Handballbundes nach vorheriger mündlicher Beratung in Hamburg, Flensburg und Südbrookmerland im schriftlichen Verfahren durch

Udo Franck, Hamburg,

als Vorsitzenden,

Theo Gerken, Südbrookmerland,
Michael Lembke, Flensburg,

als Beisitzer,

wie folgt beschlossen:

1. Der Beschluss des Vorsitzenden des Bundessportgerichts vom 11.05.2008 wird aufgehoben.
2. Das Verfahren über den Einspruch des TSV Altenholz gegen den Beschluss der Spielleitenden Stelle der Handball-Bundesliga GmbH Nr. 40 im Spieljahr 2007/2008 vom 08.02.2008 hat sich nach der Entscheidung des Vorstandes der Handball-Bundesliga e.V. vom 03.06.2008 in der Hauptsache erledigt.
3. Die Kosten des Verfahrens in noch festzusetzender Höhe trägt die Handball-Bundesliga e.V.
4. Die Einspruchsgebühr und die Verwaltungskostenpauschale sind dem TSV Altenholz in voller Höhe zu erstatten.

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 05.02.2008 an die Spielleitende Stelle der Toyota- Handball-Bundesliga (im Folgenden: HBL) beantragte der TSV Altenholz, dem SC Magdeburg II die Punkte für die Meisterschaftsspiele der 2. Bundesliga der Männer – Staffel Nord – Nr. 2206 gegen HSG Varel am 27.01.2008 und Nr. 2216 gegen den SV Anhalt Bernburg am 01.02.2008 wegen des Mitwirkens in der I. Mannschaft des SC Magdeburg fest gespielter Spieler abzuerkennen.

Mit Bescheid Nr. 40 im Spieljahr 2007/2008 vom 08.02.2008 entschied die Spielleitende Stelle der HBL, dass die vom TSV Altenholz im Schreiben vom 05.02.2008 angeführten Spieler für die II. Mannschaft des SC Magdeburg spielberechtigt und nicht (erg.: für die I.Mannschaft des SCM) festgespielt gewesen seien. Zur Begründung führt der Bescheid § 55 Ziff. 3 SpO an. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

Gegen diesen Bescheid legte der TSV Altenholz beim Vorsitzenden des Bundessportgerichts per Einschreiben am 19.02.2008 Einspruch ein. Er beantragte, den Bescheid der Spielleitenden Stelle der HBL aufzuheben und die angeführten Spiele Nr. 2206 und 2216 als für den SC Magdeburg II verloren zu werten. Er führte aus, dass

der Verweis der Spielleitenden Stelle auf § 55 Abs. 3 SpO/DHB ins Leere gehe. Die angeführten in der 1. Mannschaft des SC Magdeburg festgespielten Spieler hätten für die 2. Mannschaft des SCM gemäß § 55 Abs. 5 SpO/DHB erst wieder frei werden können, wenn sie an den letzten beiden Meisterschaftsspielen der Mannschaft nicht teilgenommen hätten, in der sie festgespielt waren. Dies sei bei den genannten Spielern nicht der Fall gewesen, weil die 1. Mannschaft des SC Magdeburg nach dem 29.12.2007, dem Zeitpunkt, zu dem die Spieler in dieser Mannschaft festgespielt gewesen seien, bis zu den Spielen der 2. Mannschaft Nrn. 2206 und 2216 keine Meisterschaftsspiele mehr ausgetragen habe. Er wies darauf hin, dass er durch den Einsatz der nach seinem Vortrag nicht spielberechtigten Spieler in der 2. Mannschaft des SCM im Hinblick auf die Abstiegssituation ein berechtigtes Interesse an einer sportgerichtlichen Entscheidung habe.

Der Vorsitzende des Bundessportgerichts hat den Einspruch mit Bescheid vom 11.05.2008 als nach § 47 Abs. 1 RO/DHB i.V.m. § 59 Abs. 4 RO/DHB unzulässig verworfen.

Der Einspruch des TSV Altenholz sei deshalb grundsätzlich unzulässig, weil er sich gegen die Wertung der beiden Meisterschaftsspiele zwischen den Mannschaften SC Magdeburg II und HSG Varel sowie SV Anhalt Bernburg richte, an denen der Einspruchsführer mit seiner Mannschaft nicht beteiligt gewesen sei. Einsprüche gegen die Wertung ausgetragener Spiele könnten nach § 34 Abs. 2 RO/DHB grundsätzlich nur von denjenigen eingelegt werden, die an den Spielen beteiligt gewesen seien, weil nur diese gemäß § 34 Abs. 4 RO/DHB dartun könnten, durch Vorgänge vor oder während des Spiels benachteiligt worden zu sein.

An der Unzulässigkeit des Einspruchs ändere auch die Rechtsbehelfsbelehrung im Bescheid der Spielleitenden Stelle vom 08.02.2008 nichts.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde des TSV Altenholz vom 23.05.2008, mit der er beantragt, unter Abänderung des Beschlusses des Bundessportgerichts vom 11.05.2008 wie folgt zu entscheiden:

1. den Einspruch des Antragstellers vom 19.02.2008 als zulässig zu behandeln,
2. den Bescheid der Spielleitenden Stelle Nr. 40 aus der Saison 2007/2008 vom 08.02.2008 aufzuheben,
3. die Teilnahmeberechtigung von sechs einzeln aufgeführten Spielern des SC Magdeburg an den Spielen der 2. Bundesliga Nord Nrn. 2206 vom 27.01.2008 gegen HSG Varel, 2216 vom 01.02.2008 gegen SV Anhalt Bernburg und 2223 vom 09.02.2008 gegen TSV Hannover-Burgdorf abzuerkennen,
4. dem SC Magdeburg sechs Punkte wegen Verstoßes gegen § 55 SpO/DHB aus den Spielen Nrn. 2206, 2216 und 2223 abzuerkennen,
5. die Tabelle der 2. Bundesliga, Staffel Nord, entsprechend zu korrigieren,
6. festzustellen, dass der Antragsteller Tabellenplatz 15 erreicht hat,
7. die Kosten des Verfahrens dem Ligaverband aufzuerlegen,
8. die vom TSV Altenholz gezahlten Gebühren und Auslagen zurückzuerstatten.

Mit der Beschwerde wird das bisherige Vorbringen wiederholt und im Wesentlichen vorgetragen, dass entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung im Bescheid der Spielleitenden Stelle Nr. 40 im Spieljahr 2007/2008 gem. § 45 RO/DHB der Rechtsweg eröffnet und der Einspruch damit zulässig sei. Der Beschwerdeführer sei allein dadurch betroffen, dass sich ein Mitkonkurrent (um den Abstieg) einen Wettbewerbsvorteil verschafft habe. Die Spielleitende Stelle habe nach § 7 RO/DHB von Amts wegen ein Verfahren einzuleiten, wenn sie Kenntnis von einem Verstoß erhalte, der Einfluss auf die Spielwertung haben könne. Der Beschwerdeführer habe die Spielleitende Stelle mit seinem Schreiben vom 05.02.2008 über solche Verstöße in Kenntnis gesetzt. Entscheide die Spielleitende Stelle trotz Kenntnis entgegen zwingenden Bestimmungen (§§ 55 SpO/DHB, 19 RO/DHB) falsch, müsse der hierdurch betroffene Verein die Entscheidung von den Rechtsinstanzen überprüfen lassen können.

Der Vorstand der HBL hat auf seiner Sitzung am 03.06.2008 vor dem Hintergrund, dass nach § 55 SpO/DHB der Einsatz von Spielern der 1. Mannschaft in der 2. Mannschaft nicht zweifelsfrei definiert sei, entschieden, dass der TSV Altenholz ohne Ableitung eines Rechtsanspruchs in der Saison 2008/2009 ein Startrecht in der 2. Handball-Bundesliga Nord erhält und nicht als Absteiger der Saison 2007/2008 feststeht.

Der HBL ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Hiervon hat sie keinen Gebrauch gemacht.

Auf den Antrag des Bevollmächtigten des TSV Altenholz vom 23.05.2008, den Vorsitzenden des Bundessportgerichts K.H. Lauterbach wegen Besorgnis der Befangenheit auszuschließen, hat dieser sich am 30.06.2008 für ausgeschlossen erklärt.

Die Beisitzer Theo Gerken und Michael Lembke haben daraufhin den Beisitzer des Bundessportgerichts Udo Franck entsprechend § 49 Abs. 12 RO/DHB zum Vorsitzenden der Spruchinstanz bestellt.

Entscheidungsgründe:

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingelegt worden.
Sie ist gemäß § 35 Nr. 3 RO/DHB i.V.m. § 47 Abs. 2 RO/DHB zulässig.

Ihr war auch stattzugeben.

Denn der Einspruch des Beschwerdeführers vom 19.02.2008 gegen den Bescheid der Spielleitenden Stelle der HBL Nr. 40 im Spieljahr 2007/2008 war gemäß § 34 Abs. 1 RO/DHB zulässig. Und er entsprach, wie im angefochtenen Bescheid richtig festgestellt wird, den Form- und Fristvorschriften der RO/DHB.

Gemäß § 34 Abs. 1 RO/DHB ist gegen Entscheidungen der Spielleitenden Stellen grundsätzlich der Rechtsbehelf des Einspruchs zulässig. Demzufolge hat die Spielleitende Stelle den angefochtenen Bescheid korrekt mit einer entsprechenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen und jedenfalls damit den Rechtsweg eröffnet.

Dabei braucht nicht darüber entschieden zu werden, ob der Beschwerdeführer sich für seinen Antrag vom 05.02.2008 mit dem er sich gegen die Wertung der im Bescheid der Spielleitenden Stelle Nr. 40 genannten ausgetragenen Spiele auf § 34 Abs. 2 c) RO/DHB hätte berufen können.

Denn gemäß § 7 RO/DHB müssen die Spielleitenden Stellen wegen eines Verstoßes, der ihnen bekannt geworden ist, und der auf die Spielwertung Einfluss haben kann, innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis von Amts wegen ein Verfahren einleiten oder die Einleitung bei der zuständigen Rechtsinstanz beantragen.

Bekannt geworden ist der Spielleitenden Stelle der behauptete Einsatz mehrerer in der 1. Mannschaft des SC Magdeburg fest gespielter Spieler in der 2. Mannschaft des SC Magdeburg durch den Antrag des Beschwerdeführers vom 05.02.2008.

Der Einspruch gegen den Bescheid der Spielleitenden Stelle Nr. 40 im Spieljahr 2007/2008 war nach allem zulässig.

Einer Entscheidung darüber, ob dem Einspruch in der Sache hätte stattgegeben werden müssen, bedarf es angesichts der Entscheidung des Vorstands der HBL vom 03.06.2008 nicht mehr. Denn mit dieser Entscheidung hat der TSV Altenholz in der Saison 2008/2009 ein Startrecht in der 2. Handball-Bundesliga Nord erhalten und steht nicht als Absteiger der Saison 2007/2008 fest. Er ist damit im Ergebnis klaglos gestellt.

Es ist für das Bundessportgericht allerdings nicht nachvollziehbar, wieso die Spielleitende Stelle in dem angefochtenen Bescheid unter Anführung von „§ 55 Ziff.3 SpO“ zu dem Ergebnis kommen konnte, die in dem Bescheid angeführten Spieler seien für den SC Magdeburg II in den Spielen Nr. 2206 und 2216 spielberechtigt und nicht (erg.: für die 1. Mannschaft) festgespielt gewesen. Denn in einer höheren Mannschaft eines Vereins festgespielte Spieler können nach § 55 Abs. 5 SpO/DHB an Spielen unterer Mannschaften erst wieder teilnehmen, wenn sie an den letzten beiden Meisterschaftsspielen der Mannschaft nicht teilnahmen, in der sie sich festspielten. Dass diese Voraussetzung bei den in dem angefochtenen Bescheid angeführten Spielern vorgelegen hätten, ist nicht ersichtlich.

§ 55 Abs. 3 SpO/DHB regelt dagegen nur die Modalitäten des Festspielens und ist für die Frage, wann ein fest gespielter Spieler für den Einsatz in unteren Mannschaften wieder frei wird, ohne Belang.

Einer Entscheidung in der Sache bedarf es im jetzigen Stadium auch deshalb nicht mehr, weil Entscheidungen hinsichtlich spieltechnischer Folgerungen nach § 9 RO/DHB nur für die laufende Meisterschaftssaison wirksam

sind. Die Spielsaison 2007/2008 ist jedoch bereits beendet, weil sämtliche Meisterschaftsspiele einschließlich der Auf- und Abstiegsspiele ausgetragen sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 59 Abs. 1 RO/DHB.

Denn die HBL hat den TSV Altenholz mit der Entscheidung vom 03.06.2008 klaglos gestellt und hat sich damit in die Rolle des Unterlegenen begeben.

gez. Udo Franck
Vorsitzender

gez. Michael Lembke
Beisitzer

gez. Theo Gerken
Beisitzer

Hamburg, Südbrookmerland, Flensburg, den 12. August 2008

Ausgefertigt:

Hamburg, den 13. August 2008

Udo Franck

Zur Kenntnis:

Präsidium

Leiter Bundesligen Männer, Leiterin Bundesligen Frauen- und Schiedsrichterwart

Vereine der Bundesligen

Ligaverbände Männer und Frauen

Regional- und Landesverbände

Rechtswarte RV/LV (über deren Geschäftsstellen)

Mitglieder des BG und des BSpG

DSH Köln, Spurt, Gutenberg-Universität

Dortmund, 21.08.2008-Hr